

92. 1. Greift gegenüber dem Antrage auf Vollstreckung des Zwanges zur Auskunfterteilung oder Rechnungslegung durch Haft die Verteidigung durch, daß die zu erzwingende Leistung, wengleich infolge eines für diese Sachlage ursächlichen schuldhaften Verhaltens des Verpflichteten nicht ausschließlich von dem Willen des letzteren abhängt?

2. Bezieht sich die Norm des §. 533 C.P.D. auch auf die sofortige und die weitere Beschwerde?

I. Civilsenat. Beschl. v. 1. November 1882 i. C. St. (N.) w. W. (Befl.) Beschw.-Rep. I. 30/80.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Beide in der Überschrift gestellte Fragen wurden bejaht aus folgenden

Gründen:

„1. Der §. 774 Abs. 1 C.P.D. bestimmt:

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Bornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

Aus der Entstehungsgeschichte dieser gesetzlichen Bestimmung, namentlich aus dem Inhalte:

1) des §. 1055 des Entwurfes einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund, in Verbindung mit dem Protokolle über die 121. Sitzung der Kommission zur Ausarbeitung einer Civilprozeßordnung für die Staaten des Norddeutschen Bundes, S. 2063 der Protokolle,

2) des §. 695 des preußischen Entwurfes einer deutschen Civilprozeßordnung von 1871 und der Begründung zu den §§. 694 bis 697. 699 S. 479. 480,

3) des §. 707 des Entwurfes einer deutschen Civilprozeßordnung von 1872, in Verknüpfung mit der Begründung desselben zu den §§. 706—709. 712 S. 574. 575,

4) dem §. 720 des Entwurfes einer Civilprozeßordnung von 1874 und der Begründung zu den §§. 719—722. 725 S. 442. 443, geht hervor, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, es sei insbesondere im Falle des Urtheiles auf Auskunftserteilung bezw. Rechnungslegung unerträglich, daß der (vielleicht vermögenslose) Schuldner sich durch Renitenz der Erfüllung des Judikates entziehen könne, und daß in der Civilprozeßordnung die Haft als Zwangsmittel vorzugsweise im Hinblick auf solche Leistungen eingeführt ist, um zu verhindern, daß die Verpflichtung zu denselben praktisch bedeutungslos werde. Dem Antrage auf Vollstreckung des Zwanges zur Auskunftserteilung oder Rechnungslegung durch Haft ist im Sinne des Gesetzes Folge zu geben, falls nicht erhellt, daß die Leistung im konkreten Falle nicht ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt. Dabei ist lediglich die zur Zeit der Zwangsvollstreckung thatsächlich in dieser Beziehung bestehende Lage des Schuldners entscheidend, ohne Rücksicht darauf, ob die Unmöglichkeit, die Leistung ausschließlich durch eigenen Willen zu verwirklichen, auf einem schuldhaften ursachlichen Verhalten des Schuldners beruht oder nicht... Es ist daher die Ausführung in dem angefochtenen Beschlusse unrichtig, daß, wenn Beklagter die Führung von Handelsbüchern unterlassen haben sollte, er die Folgen einer solchen schuldhaften Unterlassung zu tragen habe. Bei der Entscheidung darüber, ob der Beklagte zur Rechnungslegung verpflichtet sei, wäre dieser Gesichtspunkt zutreffend gewesen; dagegen ist er in dem Falle des §. 774 C.P.D. verfehlt, in welchem es sich lediglich darum handelt, ob zur Zeit der Zwangsvollstreckung die zu erzwingende Handlung thatsächlich ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt oder nicht.

2. Der §. 533 C.P.D. bestimmt:

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

Bei der ganz allgemeinen Fassung der Bestimmung kann ihre Anwendung auf die sofortige und die weitere Beschwerde nicht ausgeschlossen werden, wie Gaupp (Kommentar zu §. 533 C.P.D. Teil II S. 593) richtig hervorhebt. Diese Bestimmung erhält bei der weiteren Beschwerde nur ein Gegengewicht durch die Vorschrift des §. 531 Abs. 2 C.P.D., laut welcher die weitere Beschwerde nur gegen solche Entscheidungen des Beschwerdebegerichtes zulässig ist, welche im Verhältnisse zu der ersten angegriffenen Entscheidung einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund enthalten.

Wäre das neue Vorbringen des Beklagten an sich materiell geeignet, die Annahme zu beseitigen, daß die durch Haft zu erzwingende Auskunftserteilung ausschließlich von dem Willen des Beklagten abhängt, so würde dasselbe (mit Rücksicht auf die vorerwähnten Normen des Rechtsmittels der Beschwerde) nicht aus dem formellen Grunde der Verspätung zurückgewiesen werden dürfen."...